

**Arbeitshilfe für die Städte und Gemeinden im
Ortenaukreis als Grundlage für die Entwicklung von
Platzvergabekriterien für Kinderbetreuungsplätze**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Platzvergabekriterien	3
Vorzüge der Nutzung der Zentralen Vormerkung	6
Rechtsanspruch	7
Rechtsanspruch U3	7
Rechtsanspruch Ü3	7
Wichtige Erkenntnisse aus Gerichtsurteilen	8
Impressum	9

Einleitung

Im vergangenen Jahr sind mehrere Kommunen an das Jugendamt des Landratsamtes Ortenaukreis mit der Fragestellung nach einem Platzvergabesystem für Kinderbetreuungsplätze herangetreten. Diese Fragestellung tritt dann in den Fokus, wenn die zur Verfügung stehenden Plätze in den Kindertageseinrichtungen nicht ausreichen, um den Bedarf vollständig decken zu können.

In vielen Städten und Gemeinden – nicht nur im Ortenaukreises - besteht genau diese Situation.

Unter Mitwirkung von elf Städten und Gemeinden hat sich der „AK Platzvergabe“ in vier Arbeitstreffen im Zeitraum von September 2021 bis März 2022 intensiv mit der Thematik Rechtsanspruch und Platzvergabekriterien auseinandergesetzt. Moderiert wurde der Arbeitskreis von einer Mitarbeiterin des Jugendamtes (Fachberatung Kindertagesbetreuung/ Jugendhilfeplanung).

Erarbeitet wurde die vorliegende Arbeitshilfe. Auf dieser Basis können in den einzelnen Kommunen unter Einbezug aller Träger auf die jeweilige Kommune abgestimmte und transparente Platzvergabekriterien entwickelt werden. Der Ortenaukreis will mit vorliegender Arbeitshilfe die Kommunen dabei unterstützen, sachgerechte und transparente Verfahren zur Vergabe der Plätze auszuarbeiten.

Die Arbeitshilfe greift neben den Platzvergabekriterien wichtige Punkte zum Thema Rechtsanspruch auf und benennt die Vorzüge der Nutzung der Zentralen Vormerkung in diesem Prozess.

Platzvergabekriterien

Vorteile von Platzvergabekriterien

- Transparenz
- frühzeitige Information für Eltern
- Überprüfbarkeit der Kriterien
- Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes
- gemeinsame Grundlagen (innerhalb der Kommune und ggf. landkreisweit)
- trägerübergreifende Regelungen bzw. Einigung mit freien Trägern über Verbindlichkeit und/ oder Abweichungen
- größtmögliche Rechtssicherheit

vorgeschlagenes Vorgehen bei der Entwicklung der Platzvergabekriterien

- Einbindung aller Träger
- Einbindung der Leitungen
- Abstimmung mit Elternvertretung
- Verabschiedung durch den Gemeinderat
- Aufnahme der Vergabekriterien in die Fördervereinbarung mit den Trägern

wichtige Hinweise

- ggf. müssen Sonderregeln für Einrichtungen mit einem Alleinstellungsmerkmal getroffen werden (z. B. Naturgruppe, Waldorfkita etc.).
- Stichtagsregelung: Es wird empfohlen, die Platzvergabe an zwei Stichtagen im Jahr vorzunehmen. Der Zeitpunkt des Stichtages sollte individuell nach Bedarf vor Ort festgelegt werden.
- Überprüfbarkeit der Kriterien muss sichergestellt sein.
- Der Zeitaufwand sollte vorab abgeschätzt und zeitlich notwendige Ressourcen berücksichtigt werden (bei Verwaltung, Kitaleitung...), zur gelingenden Umsetzung der Platzvergabekriterien.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurden Platzvergabekriterien entwickelt und priorisiert. Es wurde jeweils eine Definition des Kriteriums vorgenommen, die Überprüfung des Kriteriums wird beschrieben und der Zeitaufwand wird in die Kategorien gering, erhöht und hoch eingestuft. Eine Bepunktung der Kriterien wurde nicht vorgenommen. Der eingeschätzte Zeitaufwand soll verdeutlichen, dass es erforderlich ist, bei der Verwaltung und/oder beim Träger und/oder in der Kindertageseinrichtung Zeitressourcen vorzuhalten.

Die Kommunen legen vorab ihren Umgang mit auswärtigen Kindern und Kindern von Mitarbeitenden fest.

Wohnort in der Kommune/ auswärtige Kinder	
Definition	Wohnort in der Kommune: Hauptwohnsitz des Kindes und mindestens einer sorgeberechtigten Person liegt innerhalb der Kommune. Auswärtige Kinder: Hauptwohnsitz des Kindes liegt außerhalb der Kommune. Erfolgt der Wegzug einer Familie aus der Kommune, bleibt der Kita-Platz bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres erhalten.
Überprüfung	Abgleich des Wohnsitzes mit den Einwohnermeldedaten. Ist der Zuzug in die Kommune noch nicht erfolgt, kann beim Aufnahmegespräch eine Anmeldebescheinigung vorgelegt werden.
Aufwand	gering

Kinder von Mitarbeitenden	
Definition	Kinder von Mitarbeitenden der Kita und/oder des Kita -Trägers, die in einem aktiven Arbeitsverhältnis stehen. Hinweis: Es kann zu einem Rollenkonflikt kommen, wenn das eigene Kind in der Kita betreut wird (Elternteil – päd. Fachkraft).
Überprüfung	Vorlage einer Bestätigung des Trägers incl. Arbeitsumfang.
Aufwand	gering

Werden auswärtige Kinder und Kinder von Mitarbeitenden aufgenommen, werden diese Kinder nach den nachfolgenden Vergabekriterien priorisiert:

Die dargestellte Reihenfolge der Kriterien entspricht der in der Arbeitsgruppe festgelegten Priorisierung.

Vorrangig erhalten Kinder einen Platz, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

Übergang U3- Ü3	
Definition	Kinder, die bereits in der Kommune betreut werden. Sie wechseln 1) innerhalb einer Einrichtung von der Krippe in die Kita (U3-Ü3). 2) aus einer Krippengruppe in eine andere Einrichtung in den Ü3-Bereich. 3) von der Kindertagespflege in die Kita.
Überprüfung	Der Wechsel innerhalb der Einrichtung wird nahtlos ermöglicht. Die Leitung plant diese Übergänge. Das Kriterium erscheint nicht in den Vergabekriterien. Der Wechsel aus einer Einrichtung oder der Tagespflege ist über die Zentrale Vormerkung anzumelden, diese erhält eine hohe Priorisierung, da bereits eine Krippenbetreuung erfolgte.
Aufwand	erhöht
KSD/Jugendhilfebedarf	
KSD	Kinder erhalten vorrangig und zeitnah einen Platz in einer Kindertageseinrichtung, wenn der Kommunale Soziale Dienst des Jugendamtes dies dringlich empfiehlt (auf Grundlage des Tatbestandes der Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGBVIII oder des Tatbestands einer Förderung des Kindeswohls gem. §27 SGB VII).
Überprüfung	Bestätigung des KSD in mündlicher, telefonischer oder (bevorzugt) schriftlicher Form.
Aufwand	gering
Einschulung	
Definition	Kinder, die im folgenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden und noch keine Einrichtung besuchen, werden vorrangig aufgenommen. Hierbei handelt es sich um Kinder, die bisher noch keinen Betreuungsplatz erhalten haben, die kurzfristig in die Kommune gezogen oder die Kinder mit Fluchterfahrung sind.
Überprüfung	Abgleich mit dem Einwohnermeldewesen, der Zentralen Vormerkung und bei Flüchtlingskindern über die Integrationsmanager*innen in mündlicher, telefonischer oder (bevorzugt) schriftlicher Form.
Aufwand	erhöht

Folgende Kriterien werden in der Platzvergabe **nachrangig** behandelt und sind in abgestufter Priorität aufgeführt:

Alter	
Definition	Ältere Kinder erhalten eine höhere Priorisierung bei der Platzvergabe. Berechnung der Einschulung anhand des Geburtsdatums.
Überprüfung	Abgleich mit dem Einwohnermeldewesen.
Aufwand	erhöht
Besondere Lebenssituation	
Definition	Besondere Lebenssituationen können u.a. sein: <ul style="list-style-type: none"> - alleinerziehend - längere Krankheit (auch Suchterkrankung) - Kinder mit Behinderung/mit erhöhtem Förderbedarf - pflegebedürftige Familienmitglieder - Mehrlingskinder - sehr frühe Mutter-/Vater-/Elternschaft
Überprüfung	Gemeinsam sollten diese Punkte im Aufnahmegespräch oder durch Rücksprache mit den Sorgeberechtigten individuell erörtert werden, ggf. Schweigepflichtsentbindung. Bei festgestellter Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eines Familienmitglieds: Vorlage des Behindertenausweis oder Nachweis über die Pflegestufe.
Aufwand	hoch
Berufstätigkeit/ Ausbildung/Studium/Sprachkurs	
Definition	Der/die Sorgeberechtigte/n geht/gehen einer Berufstätigkeit nach, sind in Ausbildung bzw. Studium oder absolvieren einen Sprachkurs oder ein Praktikum. Hinweis: ggf. Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Berufstätigkeit bei der Vergabe von Ganztagsplätzen.
Überprüfung	Ein entsprechender Nachweis inklusive der Angabe des Stundenumfangs wird über den Arbeitsgeber oder die entsprechende Institution vorgelegt.
Aufwand	erhöht
Anmeldezeitpunkt	
Definition	Zeitpunkt der ersten Anmeldung.
Überprüfung	Das Datum ist in der zentralen Vormerkung ersichtlich oder ggf. auf dem Anmeldeformular.
Aufwand	gering
Warteliste	
Definition	Zeitraum ab der Anmeldung oder ab dem gewünschten Aufnahmedatum (die Zeit, in der kein Platz zur Verfügung steht).
Überprüfung	Die Überprüfung ist über die zentrale Vormerkung möglich.
Aufwand	erhöht

Geschwisterkinder	
Definition:	Kinder, die im gleichen Haushalt leben und die die Einrichtung zeitgleich besuchen. Pflegekinder, die im gleichen Haushalt leben, sind gleichgestellt.
Überprüfung des Kriteriums	Abgleich der Wohnadresse der Geschwisterkinder (Einwohnermeldewesen). Abgleich der tatsächlichen Betreuung des Geschwisterkindes (Leitungen).
Aufwand	erhöht

Auf Grundlage des Erfahrungswissens der Beteiligten soll im Folgenden auf die Wichtigkeit einer Zentralen Vormerkung eingegangen werden. Der anschließende Teil zählt wichtige Punkte des Rechtsanspruches im U3 und Ü3 Bereich auf und geht auf essenzielle Gerichtsurteile ein. Dies soll den Anwendenden einen Rahmen und Unterstützung im Prozess bieten.

Vorzüge der Nutzung der Zentralen Vormerkung

Im Hinblick auf die einheitliche Erfassung der Anmeldung eines Kita-Platzes, welche als Grundlage der Überprüfung von Platzvergabekriterien dient, empfiehlt es sich, die Onlineplattform der Zentralen Vormerkung zu nutzen. Im Ortenaukreis wurde die Zentrale Vormerkung bereits von einigen Kommunen eingeführt, so z.B. von Ettenheim, Lahr, Kehl, Achern, Oberkirch.

Die Zentrale Vormerkung ist ein Programmmodul von Kita-Data-Webhouse (KDW), das kommunalen Anwendern in Baden-Württemberg kostenfrei zur Verfügung steht. Das Programmmodul wurde in Zusammenarbeit des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) mit mehreren Städten entwickelt, um die Kommunen in Baden-Württemberg bei deren Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu unterstützen.¹

Für die kreisweiten Nutzer hat sich die Einführung der Zentralen Vormerkung bereits in mehrerer Hinsicht bewährt:

- trägerübergreifende Vereinheitlichung des Anmeldeverfahrens
- Übersichtlichkeit der eingehenden Kita-Anmeldungen
 - Wegfall von manuell geführten Wartelisten, die kaum zu überblicken sind
 - Wegfall von Mehrfachanmeldungen
- Möglichkeit der tagesgenauen Ermittlung des Echtbedarfs von Kita-Plätzen
- Transparenz für alle Beteiligten
- Zentrale Warteliste
- Einfache und zeitgemäße Handhabung der Anmeldungen für die Eltern
- Möglichkeit der Anpassung an die individuellen Bedürfnisse der Kommune

Insbesondere in Zeiten, in denen Kommunen den Bedarf an Kita-Plätzen nicht decken können und es einen Platzmangel gibt, ist es hilfreich, dass die Einrichtungen vorzunehmende Platzzusagen unter Zuhilfenahme von Priorisierungsmöglichkeiten durch Platzvergabekriterien transparenter und rechtssicher gestalten können.

Um vereinbarte Platzvergabekriterien überprüfen zu können, bedarf es verschiedener Abfragen und Informationen. Die Zentrale Vormerkung bietet den kommunalen Nutzern die Möglichkeit, entsprechende Abfragen im System zu hinterlegen. Die anmeldende Person (in

¹ vgl. Faltblatt zur „Zentralen Vormerkung“ des KVJS

der Regel die Eltern) hat die Möglichkeit, die gewünschten Angaben direkt in der Zentralen Vormerkung zu tätigen und ggfs. erforderliche Dokumente hochzuladen. Die Zentrale Vormerkung kann, wie beschrieben, mit ihren Funktionen unterstützend bei der Vergabe von Kita-Plätzen fungieren. Das System ist jedoch nicht mit einer Zentralen Vergabe gleichzusetzen, da die verbindliche Vergabe der Betreuungsplätze zwischen den Eltern und der Einrichtung erfolgt.

Rechtsanspruch

Der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen (und in Kindertagespflege) ist im § 24 SGB VIII geregelt. Seit dem 01.08.2013 haben alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung liegt beim örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe (=Ortenaukreis).

Die Planungsverantwortung ist Teil der Gesamtverantwortung: durch die Verpflichtung der Gemeinden, eine Bedarfsplanung zu machen, ist ein Teil der Jugendhilfeplanung durch Landesgesetz auf die Gemeinden delegiert.

Rechtsanspruch U3

- subjektiv-öffentliches Recht (vor den Verwaltungsgerichten durchsetzbar)
- Plätze in Kindertageseinrichtung (Kita) und Kindertagespflege (KTP) sind gleichwertige Angebote
- Wunsch- und Wahlrecht: Art der Tagesbetreuung (Kita oder KTP) und Wahl zwischen verschiedenen Trägern bzw. Tagespflegepersonen, wenn damit keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Das Wunsch- und Wahlrecht gewährt keinen Anspruch auf die Schaffung neuer Angebote.
- Erfüllung des Rechtsanspruchs durch Halbtagsbetreuung
aber: darüber hinausgehende individuelle Kind- und elternbezogene Bedarfe!
- Höchstdauer: max. 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich
- Bei der Geltendmachung eines individuellen Bedarfs müssen objektivierbare Gründe hinsichtlich Dauer und/oder Zeitfenster von den Eltern dargestellt werden.
- Es besteht eine Pflicht zur Anerkennung eines individuellen Bedarfs, der mit einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit in Zusammenhang steht. Eine Vollzeitberufsstelle zuzüglich üblicher Anfahrtszeit entspricht dem individuellen Bedarf.
- Ausgeschlossen ist ein über die Halbtagsbetreuung hinausgehender individueller Bedarf der Eltern, um Freizeitaktivitäten nachgehen zu können.
- Wohnortnahes Angebot
Zumutbare Entfernung: die Verhältnisse am Wohnort sind zu berücksichtigen (15 bis 30 Minuten Wegezeit). Nicht zumutbar sind Entfernungen zwischen Wohnort, Ort der Tageseinrichtung und elterlicher Arbeitsstätte, die mehr als 30 Minuten dauern (kombinierter Fuß- und Busweg)
- Landesrecht (§3 KiTaG) regelt, dass die Eltern den Bedarf sechs Monate vorher anmelden müssen.
Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.

Rechtsanspruch Ü3

- subjektiv-öffentliches Recht (vor den Verwaltungsgerichten durchsetzbar)
- endet mit dem Schuleintritt (nicht mit Beginn der Sommerferien!)

- Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung
- Öffnungszeiten bedarfsgerecht: zusammenhängende Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden
- Kein einklagbarer Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz
Jugendamt hat darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht
- bei besonderem Bedarf oder ergänzend besteht ein Rechtsanspruch auf einen Platz in Kindertagespflege
- Wegezeit siehe oben

(Quelle Rechtsanspruch U3 und Ü3: Kunkel/Keper/Pattar: Sozialgesetzbuch VIII, Lehr- und Praxiskommentar)

Wichtige Erkenntnisse aus Gerichtsurteilen

VG Münster, 20.07.2017 – 6 LI 177/17

Nachweis nicht vorhandener Plätze muss durch ein sachgerecht ausgestaltetes Verfahren zur Vergabe, das transparent gemacht wird, nachgewiesen werden. Nicht ausreichend ist ein Zentrales Vormerkssystem.

- Mit freien Trägern sind Leistungssicherstellungsvereinbarungen anzustreben und sachgerechte Vergabekriterien offenzulegen.
- Eine Vergabeentscheidung durch die Kita-Leitung oder deren Träger nach jeweils eigenen Kriterien erfüllt nicht den Anspruch an sachgerechte Entscheidungskriterien.

Beschwerdeentscheidung des OVG Münster, 18.12.2017 – 12 B 930/17

- Beschwerde wurde zurückgewiesen. Die Entscheidung des VG wird im Wesentlichen bestätigt.
- Bemängelt werden zu weitreichende Gestaltungsspielräume für die Kita-Leitungen bei der Aufnahmeentscheidung und nicht ausreichend bestimmte Aufnahmekriterien sowie eine zu unbestimmte „Einzelfallentscheidung aus besonderem Grund“
- Das Verfahren wird daher insgesamt als „nicht sachgerecht“ bewertet.

OVG Schleswig, 09.08.2019 – 3 MB 20/19

- Werden zu wenig vorhandene Betreuungsplätze nach einer bestimmten Rangfolge vergeben, hat dies keinerlei Auswirkungen auf die Rechtsansprüche der nicht berücksichtigten Kinder.

VG Darmstadt, 21.03.2019 – FD 36-091.12 / R 23 11/15

- Zentrale Vergabe von Betreuungsplätzen trägerübergreifend ist rechtswidrig.
- Vergaberichtlinien mit Punktesystem darf nicht gegen den im GG verankerten Gleichheitsgrundsatz verstoßen.
- Bei der Erstellung eines Vergabeverfahrens müssen die freien Träger strikt einbezogen werden.
- Kinder von Eltern einer bestimmten Berufsgruppe (Erzieher, Freiwillige Feuerwehr) dürfen nicht bevorzugt werden.
- Die Berücksichtigung von Geschwisterkindern ist keine Rechtfertigung, diesem Kind von vornherein einen Platz in der Einrichtung zu garantieren.

OVG Lüneburg Beschl. v. 3.9.2020 – 10 ME 174/20, BeckRS 2020, 21519

- „Liegen - wie hier - mehr Aufnahmeanträge vor als Plätze in der gewünschten Tageseinrichtung bzw. den ausgewählten Einrichtungen vorhanden sind, ist ein sachgerecht ausgestaltetes Vergabeverfahren zur Vergabe der Betreuungsplätze

durchzuführen.“ (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 28.08.2017 - OVG 6 S 30.17 -, juris Rn. 17).

- Beim Verfahren sind die für Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege geltenden Grundsätze der Förderung gemäß § 22 SGB VIII zu berücksichtigen, da diese auch Hinweise für sachgerechte Auswahlkriterien im Rahmen dieses Vergabeverfahrens geben.
- Die in § 22 Abs. 2 SGB VIII aufgeführten Zielsetzungen für Tageseinrichtungen hat der Antragsgegner bzw. die in seinem Auftrag handelnde Gemeinde jedoch nicht hinreichend berücksichtigt. Denn nach dieser Vorschrift sollen Tageseinrichtungen für Kinder nicht nur die Entwicklung des Kindes fördern und die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen, sondern den Eltern auch dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- Vergabekriterien dürfen sich nicht ausschließlich auf das Alter der Kinder beziehen.
- Die Erwerbstätigkeit der Eltern wird als erheblicher sozialer Belang eingestuft. (vgl. hierzu auch Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 06.08.2013 - 4 ME 179/13 -, nicht veröffentlicht)

Impressum

An der Erstellung dieser Arbeitshilfe haben mitgewirkt:

Stadt Achern, Katrin Bertsch
Stadt Ettenheim, Petra Rheinberger-Billian
Gemeinde Friesenheim, Katharina Marx
Gemeinde Hohberg, Claudius Schwarz
Stadt Kehl, Susanne Camara und Michaela Köner
Stadt Lahr, Cornelia Guth und Stefanie Münchbach
Landratsamt Ortenaukreis, Susanne Linnenberg
Gemeinde Lauf, Annika Friedmann
Gemeinde Oberharmersbach, Dominika Hättig
Stadt Oberkirch, Vera Busam
Gemeinde Seelbach, Wolfgang Mech
Stadt Zell am Harmersbach, Saskia Oswald

Stand: April 2022